

GEMEINDE INNERNZELL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayerischer Wald)

Gemeinde Innerzell | Marktplatz 16 | 94513 Schönberg



Gemeinde Innerzell

Marktplatz 16
94513 Schönberg

Tel.: (08554) 735
Fax: (08554) 1400

info@innernzell.de
www.innernzell.de

Öffnungszeiten

Mo bis Fr: 8.00 bis 12.00
Mi zusätzlich 13.00 bis 16.00 und
nach Vereinbarung

Ansprechpartner

Stephanie Kellermann

Telefon

(08554) 9604-36

E-Mail

stephanie.kellermann
@vg-schoenberg.de

EAPL/Unsere Zeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Schönberg, 30. Januar 2024

BEKANNTMACHUNG

über

**die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB;
Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 16 im Bereich des
Bebauungsplanes Sondergebiet PV-Anlage Ohhof
- Bekanntgabe Billigungs- und Auslegungsbeschluss-
-frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung-**

Der Gemeinderat Innerzell hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch **Deckblatt Nr. 16** beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 03.01.2022 bekannt gemacht.

Der ursprüngliche Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.11.2022 wurde bereits am 15.11.2022 gebilligt. Aufgrund wesentlicher Planänderungen, die die Grundzüge der Planung berührt haben, wurde ein neuer Vorentwurf durch das Planungsbüro Nicolay, Heidestraße 21, 94060 Pocking gefertigt und in der Sitzung am 23.01.2024 nochmals durch den Gemeinderat Innerzell gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flur-Nrn. 2397 und 2398 der Gemarkung Innerzell und hat eine Gesamtfläche von 58.557 m². Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für regenerative Egerien – Sonnenenergie. Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Aktuell weist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Innerzell den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.





Die Gemeinde Innernzell beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 16, als Darstellung zu beschließen und hat hierzu den Vorentwurf in der Fassung vom 23.01.2024, gefertigt durch das Planungsbüro Nicolay, Heidestraße 21, 94060 Pocking, zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB – wie bereits erwähnt – in der öffentlicher Sitzung am 23.01.2024 gebilligt.

Die genaue Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M = 1 : 5000 vom 23.01.2024.

Die Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die Planung frühzeitig unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der hierzu erstellte Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes **Deckblatt Nr. 16**, wird mit der Begründung und Erläuterung in der Zeit vom

19.02.2024 bis einschl. 22.03.2024

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Zi.-Nr. 3/I. OG, in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem 19.02.2024 auch im Internet unter www.gemeinde-innernzell.de abrufbar. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Unterlagen wird auf das Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) verwiesen.

Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen auch gerne per E-Mail an stephanie.kellermann@vg-schoenberg.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung des Flächennutzungsplans) unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung des Flächennutzungsplans) nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie



Seite 3 von 3

bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDE INNERNZELL

Josef Kern

1. Bürgermeister



an: 07.02.2024

ab: 02.04.2024